

FAQ – Häufig gestellte Fragen zur Statistik
„Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgeerklärungen,
Maßnahmen des Familiengerichts“
– für die Statistischen Ämter (Stand: 11.07.2023) –

A: Pflegeverhältnis

1. Was ist der Unterschied zwischen den Pflegeverhältnissen nach § 33 und § 44 SGB VIII?

Alle Pflegeeltern, die ein Kind vom Jugendamt oder einer anerkannten Vermittlungsstelle vermittelt bekommen, sind Pflegeeltern im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Rahmen der Hilfe zur Erziehung. Bei Gewährung einer Vollzeitpflege ([§ 33](#)) prüft das Jugendamt die Geeignetheit der Hilfe und damit auch der Pflegeperson zur Betreuung des jeweiligen Kindes oder Jugendlichen. Diese Pflegeeltern sind Partner des Jugendamtes und müssen mit diesem Jugendamt eng zusammenarbeiten. Da die Vermittlung über das Jugendamt oder eine andere Vermittlungsstelle erfolgt, dieses Pflegeverhältnis also bekannt und gewollt ist, bedarf es keiner speziellen Pflegeerlaubnis durch das Jugendamt mehr.

Pflegeeltern können auch Kinder im Rahmen einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den leiblichen Eltern ([§ 44](#)) aufnehmen. Sind die Pflegeeltern mit dem Kind nicht verwandt oder verschwägert, oder sind die Pflegeeltern nicht gleichzeitig Vormund des Kindes, dann muss das Jugendamt eine sogenannte Pflegeerlaubnis erteilen, wenn das Kind länger als acht Wochen bei der Pflegefamilie leben soll. Eine Erlaubnis zur Vollzeitpflege wird nicht als allgemeine Erlaubnis erteilt, sondern immer nur in Bezug auf ein bestimmtes Kind bzw. einen bestimmten Jugendlichen. Daher orientiert sich die Prüfung der Geeignetheit nicht nur an den bestehenden Verhältnissen und Eigenschaften der Pflegeperson, sondern stets auch an den Bedürfnissen des betroffenen Kindes.

E: Maßnahmen des Familiengerichts

1. Warum kann die Anzahl der Maßnahmen des Familiengerichts größer sein als die Anzahl der Anrufungen beim Familiengericht?

Folgende Gründe können hierfür infrage kommen:

1. Bei einer Anrufung des Familiengerichts können mehrere Maßnahmen eingeleitet werden, d. h. ein Kind kann von mehreren Maßnahmen betroffen sein.
2. Eine Anrufung des Familiengerichts hat nicht immer die Einleitung von Maßnahmen zur Folge, außerdem kann es zu einem zeitlichen Versatz kommen. D.h. die Anrufung beim Familiengericht und die Einleitung einer Maßnahme müssen nicht zwingend im selben Berichtsjahr stattfinden.

2. Was wird unter „Gebote und Verbote“ des Familiengerichts verstanden?

Gemäß [§ 1666 Absatz 3 BGB](#) wird unter Geboten und Verboten des Familiengerichts gegenüber Personenberechtigten oder Dritten folgendes erfasst:

1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen.

3. Welche Maßnahmen des Familiengerichts für junge Flüchtlinge werden der Statistik gemeldet bzw. nicht gemeldet?

Für die unbegleitet eingereisten Flüchtlinge werden keine Angaben zu den Sorgerechtsübertragungen gemacht. Denn hier fehlt es an dem vorhergehenden Sorgerechtsentzug durch Familiengerichte. Das Sorgerecht der Eltern der jungen Flüchtlinge ruht nur ([§ 1674 BGB](#)).

Nach [§ 99 Absatz 6b Nummer 4 SGB VIII](#) sollen Maßnahmen des Familiengerichts gemeldet werden, bei denen die elterliche Sorge ganz oder teilweise entzogen und dann auf das Jugendamt oder einen Dritten übertragen wurde. Zwischen dem Entzug des Sorgerechts und dem – lediglich – Ruhen der elterlichen Sorge nach [§ 1674 BGB](#) besteht ein wesentlicher Unterschied. Daher sind zu diesem Teil der Erhebung keine Angaben vorzunehmen. Wir schließen folglich nur für den Teilbereich Sorgerechtsübertragungen der Erhebung im Bogen 6 Angaben zu den minderjährigen Flüchtlingen aus.

Wenn es darüber hinaus oder im weiteren Verlauf des Aufenthaltes der jungen Menschen in Deutschland zu weiteren familiengerichtlichen Maßnahmen kommen sollte, sind nach unserer Auffassung auch Angaben zu den anderen möglichen familiengerichtlichen Maßnahmen – wie Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen, vom Gericht ausgesprochene Gebote oder Verbote oder Ersetzungen von Erklärungen - nicht ausgeschlossen.

Auch Pflegepersonen mit Pflegeerlaubnis sind verpflichtet, das Jugendamt über wichtige das Wohl des Pflegekindes betreffende Ereignisse zu unterrichten. Wird eine Kindeswohlgefährdung festgestellt, die nicht von der Pflegeperson abgewendet werden kann, muss das Jugendamt die Pflegeerlaubnis aufheben.

F: Sorgeerklärungen

1. Was ist eine vorgeburtliche Sorgeerklärung und ist eine solche zur Statistik zu melden?

Gemäß [§ 1626a Abs. 1 BGB](#) steht den nicht miteinander verheirateten Eltern bei der Geburt des Kindes die gemeinsame elterliche Sorge zu,

1. wenn sie erklären, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen (Sorgeerklärungen),
2. wenn sie einander heiraten oder
3. soweit ihnen das Familiengericht die elterliche Sorge gemeinsam überträgt.

Die Sorgeerklärung ist demnach bei nicht verheirateten Eltern zur Ausübung gemeinsamer elterlicher Sorge notwendig. Sie kann bereits vor der Geburt des Kindes durch die Eltern beim Notar oder beim Jugendamt abgegeben werden und wird mit Geburt des Kindes rechtswirksam. Eine vorgeburtliche Sorgeerklärung wird zur Statistik gemeldet.

2. Was ist das Sorgeregister und wo wird es geführt?

Das Sorgeregister ist gemäß [§ 58 SGB VIII](#) ein von den Jugendämtern geführtes Register, in dem jeweils eine Eintragung erfolgt, wenn

1. Sorgeerklärungen nach [§ 1626a Absatz 1 Nummer 1 BGB](#) abgegeben werden,
2. aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung die elterliche Sorge den Eltern ganz oder zum Teil gemeinsam übertragen worden ist oder
3. die elterliche Sorge aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung ganz oder zum Teil der Mutter entzogen oder auf den Vater allein übertragen worden ist.

Liegen keine Eintragungen im Sorgeregister vor, so erhält die Mutter auf Antrag hierüber eine schriftliche Auskunft von dem zuständigen Jugendamt, um ggf. nachweisen zu können, dass sie über das alleinige Sorgerecht verfügt.

Während sich die Zuständigkeit des Jugendamtes für die Sorgeerklärungen nach dem Wohnort des Kindes richtet, wird das Sorgeregister vom Jugendamt geführt, das für den Geburtsort des Kindes örtlich zuständig ist.

2. Soll die vorgeburtliche Sorgeerklärung zur Statistik gemeldet werden, wenn das Kind in der Zwischenzeit verstorben ist?

Im Fall einer Fehlgeburt oder Ähnliches ist die vorgeburtliche Sorgeerklärung nicht zur Statistik zu melden.